

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33	FREITAG, DEN 27. OKTOBER	2017
Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 2017	Neunzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	335
17. 10. 2017	Zwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	336
18. 10. 2017	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank 7136-1	336

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Neunzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 9. Oktober 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Moorfleeter Blaulichttage“

Aus Anlass der Veranstaltung „Moorfleeter Blaulichttage“ dürfen im Bezirk Bergedorf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet am Sonntag, dem 5. November 2017, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Unterer Landweg, Andreas-Meyer-Straße von Brennerhof bis Bundesautobahn A 1, Neue Feldhofs.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 9. Oktober 2017.

Das Bezirksamt Bergedorf

Zwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 17. Oktober 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Bergedorfer Martins-Markt-Fest“

Aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Martins-Markt-Fest“ dürfen im Bezirk Bergedorf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet am Sonntag, dem 5. November 2017, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslacke Neuer Deich bis

Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysantherstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. Oktober 2017.

Das Bezirksamt Bergedorf

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

Vom 18. Oktober 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Senat kann eine öffentliche Spielbank zulassen, sofern dafür Sorge getragen wird, dass

1. ein Entstehen von Glücksspielsucht verhindert wird und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtkämpfung geschaffen werden,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot in Spielbanken der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt wird sowie der Entwicklung und Aus-

breitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegengewirkt wird,

3. der Jugend- und der Spielerschutz gewährleistet wird,
4. Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird und
5. ein sicherer und transparenter Spielbetrieb gewährleistet wird.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 In Satz 1 wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Konzessionierung“ ersetzt.

2.1.2 Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Konzession für die Spielbank ist für einen Standort (Hauptstandort) zu erteilen. Es können in der Konzession daneben bis zu sechs Dependancen zugelassen wer-

den. Für die Zulassung und Verteilung der Dependancen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind die in § 1 genannten Anforderungen maßgebend. In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Spielhalle oder eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten betrieben wird, darf eine Spielbank nicht eröffnet werden.“

2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.

2.2.2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Nicht zuverlässig sind Spielbankunternehmerinnen und Spielbankunternehmer, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne des § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 642), in der jeweils geltenden Fassung vorliegt. § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden. Danach ist insbesondere unzuverlässig für das Betreiben der Spielbank, wer:

1. wegen Terrorismusfinanzierung (§ 89c des Strafgesetzbuchs) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
2. wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuchs) oder Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a des Strafgesetzbuchs), jeweils auch im Ausland (§ 129b des Strafgesetzbuchs),
3. wegen Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 des Strafgesetzbuchs),
4. wegen Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 des Strafgesetzbuchs), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuchs),
7. wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuchs),
8. wegen Vorteilsgewährung und Bestechung (§§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs, jeweils auch in Bezug auf ausländische und internationale Bedienstete (§ 335a des Strafgesetzbuchs),
9. wegen Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 232, § 232a Absätze 1 bis 5, §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs) oder
10. wegen Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr (Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327), geändert am 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025, 2027),

rechtskräftig verurteilt oder als Unternehmen wegen einer solchen Straftat nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, 2385), in der jeweils geltenden Fassung mit einer rechtskräftig festgesetzten Geldbuße belegt wurde. Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne von Satz 4 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.“

2.3 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 8 eingefügt:

„(3) Die Zuverlässigkeit kann für den Betrieb der Spielbank in den Fällen des § 124 GWB entfallen. Dies kann insbesondere der Fall sein,

1. wenn das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder,
2. wenn das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird. § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber haben zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit bei einer Bewerbung um die Spielbankkonzession die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse, auch bei den mit dem Spielbankunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), in der jeweils geltenden Fassung unter den Beteiligten darzustellen. Gleiches gilt für Vertreterinnen und Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben haben Personengesellschaften und juristische Personen den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Spielbankunternehmens sowie Vereinbarungen, die zwischen dem Spielbankunternehmen und unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Bewerberinnen oder Bewerber zur Prüfung der genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern.

(5) Die zuständige Behörde ist befugt,

1. zur Überprüfung der Identität der Bewerberin oder des Bewerbers und deren oder dessen Zuverlässigkeit Anfragen nach den für die Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Informationen bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, den Ausländerbehörden, den Insolvenzgerichten, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu stellen und

2. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einzuholen.
- Soweit die Auskünfte bei den genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers begründen, darf die zuständige Behörde zur weiteren Überprüfung der Zuverlässigkeit Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.
- (6) Soweit für die Prüfung ein Sachverhalt bedeutsam ist, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bezieht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie oder er hat dabei alle für sie oder ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass sie oder er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn sie oder er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung ihrer oder seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.
- (7) Jede Änderung der für die Zuverlässigkeit maßgeblichen Umstände, insbesondere eine Veränderung der Teilungsverhältnisse nach Bewerbung, sind der zuständigen Behörde im Bewerbungsverfahren unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Vertreterinnen und Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person.
- (8) Die zuständige Behörde darf die Daten nur für Zwecke der Identitätsfeststellung sowie der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten. Die Verarbeitung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Soweit eine Bewerbung zurückgenommen wird, sind die so verarbeiteten Informationen unverzüglich zu löschen. Gleiches gilt, wenn eine Bewerbung wegen fehlender Zuverlässigkeit abgelehnt wird und über die Ablehnung rechtskräftig entschieden worden ist. Im Falle der Konzessionserteilung sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Konzession rechtskräftig widerrufen worden ist oder nach Ablauf der Konzession.“
- 2.4 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 9 bis 11.
- 2.5 Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- 2.5.1 Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
- 2.5.2 Im neuen Satz 1 wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
- 2.6 Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- 2.6.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Konzession wird befristet erteilt.“
- 2.6.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 5“ durch die Bezeichnung „Absatz 11“ ersetzt.
- 2.6.3 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Interimsvergabe ist nach Maßgabe vergaberechtlicher Vorschriften zulässig sowie entsprechend der Vorgaben nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) zu veröffentlichen.“
- 2.6.4 Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Die Erlaubnis kann“ durch die Textstelle „Die Konzession kann zur Erreichung der in § 1 genannten Anforderungen“ ersetzt.
- 2.6.5 Im neuen Satz 5 wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
- 2.7 Der neue Absatz 11 erhält folgende Fassung:
„(11) Für die Vergabe der Konzession gelten die Bestimmungen des Vierten Teils GWB und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“
- 2.8 Es wird folgender Absatz 12 angefügt:
„(12) Der Konzessionsgeber muss sicherstellen, dass Spielbankunternehmerinnen und Spielbankunternehmer, die am Spielbankunternehmen beteiligten Personen oder die sonst für das Spielbankunternehmen verantwortlichen Personen
1. ein unternehmensinternes Regelungssystem nachweisen, das der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz dient,
 2. ihre Geschäftstätigkeit entsprechend der handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten offenlegen,
 3. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3, der Werbebeschränkungen nach § 5 und die Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Erster GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 240) gewährleisten,
 4. ein Sozialkonzept gemäß § 6 Erster GlüÄndStV vorlegen und auch sonst die Anforderungen des § 6 Ersten GlüÄndStV erfüllen,
 5. weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstalten oder vermitteln,
 6. sowohl hinsichtlich des Spielbankbetriebes als auch hinsichtlich ihrer weiteren freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeiten eine transparente und strukturierte Unternehmensorganisation vorhalten, die eine effektive und jederzeitige aufsichtsrechtliche Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gewährleistet.“
3. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die in diesem Gesetz vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Befugnisse dienen der Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und etwaiger Auflagen nach § 2 Absatz 10 Sätze 4 und 5.“

Artikel 2

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. EU 2014 Nr. L 94 S. 1, 2015 Nr. L 114 S. 24), geändert am 24. November 2015 (ABl. EU Nr. L 307 S. 9).

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Oktober 2017.

Der Senat